MARKTGEMEINDEAMT VORDERWEISSENBACH
Hauptstraße 4a, 4191 Vorderweißenbach
Telefon: 07219/6055 Fax: 07219/6055-21
Internet: www.vorderweissenbach.at
E-Mail: gemeinde@vorderweissenbach.at
Facebook: Marktgemeinde Vorderweißenbach

Bearbeiter: AL Thomas Dollhäubl, DW: 11
Datum: 15.12.2023
AZ: --

Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) für die Kindergärten „Regenbogen“ und „Harmonie“

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt zwei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 25/2019, mit dem Sitz in Vorderweißenbach (Gruppe „Regenbogen“) bzw. in Köckendorf (Gruppe „Harmonie“).

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Die Hauptferien werden vom 1. bis 31. August eines jeden Jahres festgesetzt. Der Bedarf für den Zeitraum nach Schulschluss bis 31. Juli wird jährlich erhoben.
3. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse für das Folgejahr neu festgelegt werden.
4. Für die Zeiten der Bedarfserhebung (Ferienzeiten, Zwickeltage, etc.) wird je nach Anzahl der Kinder eventuell nur eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet. In diesen Zeiten erfolgt kein Kindergartentransport.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit beläuft sich jeweils auf 47 Wochen während eines Kalenderjahres. In beiden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist von Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr geöffnet. Nachmittags, von Montag bis Donnerstag, ist je nach der jährlichen Bedarfserhebung eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von 12.30 bis 16.00 Uhr geöffnet.
   Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen am Vormittag ist grundsätzlich Bedingung für den Nachmittagsbesuch.
2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden von Montag bis Donnerstag mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
2. Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfolgt aufgrund einer persönlichen oder schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Leitung der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Anmeldefrist (spätestens bis 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr) wird jährlich im Einvernehmen mit den Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen festgelegt

und im Amtsblatt des Rechtsträgers bekanntgegeben. Für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.

3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
   a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
   b) Sozialversicherungsnummer
   c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustandes des Kindes (bis spät. September)
   d) Impfbescheinigung
   e) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Elternbeitragsverordnung) – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
   f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern
4. Der Besuch der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 15.5. über die Aufnahme in die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen abgedeckt, außer
   a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
   b) einem möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zu bzw. von den Kinderbetreuungseinrichtungen und
   c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
   d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
   a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
   b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
   c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der jeweiligen Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen des Rechtsträgers zu erfolgen.
Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
   a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung (Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
   b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
   c) der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen im Zuge der Bedarfserhebung einzubringen.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig.

X. Pflichten der Eltern des Kindes

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der

Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.

5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung m Vormittag spätestens bis 08.30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11.45 Uhr abgeholt werden.
   Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages bis spätestens 8.00 Uhr im Kindergarten anwesend und frühestens ab 12.00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
   Die Marktgemeinde Vorderweißenbach meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindest-anwesenheit gemäß Punkt VI.3 (§3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
6. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungs-einrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
7. In den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
8. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unter Angabe des Grundes unverzüglich davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
9. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen verbringt.
10. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die Aufsichtspflicht in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
    Bei Festen und Veranstaltungen der Kindergärten „Regenbogen“ bzw. „Harmonie“ mit Eltern-beteiligung liegt die Aufsichtspflicht für die Kinder ausschließlich bei den Eltern oder deren Bevollmächtigten.
11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Halte(Sammel)stellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
    Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und

Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
14. Die Eltern sind damit einverstanden, dass die Kindergartengruppen öfters einen ganzen Tag im Wald verbringen. Für ev. Folgen von Zeckenbissen wird keine Verantwortung übernommen.
15. Die Eltern geben ihre Zustimmung, dass Fotos aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen (Portfolio, Homepage, Gemeindezeitung, Arbeiten von Praktikantinnen für schulische Zwecke, Fotografenfotos).
16. Nicht alle Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens automatisch unfallversichert. Die Eltern sind für den Abschluss einer Unfallversicherung für ihr Kind selbst verantwortlich. Kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch bei der AUVA versichert.
17. Um Verwechslungen zu vermeiden sind Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen (Kindergartentasche, Turnsackerl, Schihose, Handschuhe, Gatschhose, etc.)
18. Die Eltern der Kinder, die in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu Mittag essen, sind angehalten, sich über die allergenen Inhaltsstoffe, die in den Speisen enthalten sind, zu informieren. Der Speiseplan mit den nötigen Bezeichnungen ist im Eingangsbereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ausgehängt.
19. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. bei Ausgängen und dergleichen verursachen.
20. Laut OÖ. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§ 14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich (am Kindergartenbeginn) eine Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Unverträglichkeiten oder Allergien des Kindes zu informieren.
    Es werden Bestätigungen bzw. Kopien über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als Nachweis anerkannt.
21. Die Eltern sind einverstanden, dass einmal jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.
22. Einmal jährlich werden alle Kinder von einer Zahngesundheitserzieherin betreut (Angebot der ProGes).

XI. Pflichten des Rechtsträgers:

1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der OÖ. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

XIII. Erziehungberechtigung durch andere Personen (§2 Abs. 1 Z.9 OÖ. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XIV. Inkrafttreten

Die vorstehende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 1. September 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Leopold Gartner)

Erklärung

Ich …….. nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.
Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht. *)

*) falls nichtzutreffend streichen

_____	_____	_____
Datum	Für den Rechtsträger	Eltern/Erziehungsberechtigte